VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 236/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATS VOM 14. MÄRZ 2012 ÜBER LEERVERKÄUFE UND BESTIMMTE ASPEKTE VON CREDIT DEFAULT SWAPS (LEERVERKAUFSVERORDNUNGS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; LVK-DG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 5. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 5

Zuständiges Ministerium 6

Betroffene Behörden 6

1. Ausgangslage 7

2. Schwerpunkte der Vorlage 11

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 11

   3.1 Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz (LVK-DG) 11
   3.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) 14

4. Regierungsvorlagen 15

   4.1 Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz; LVK-DG 15
   4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes; FMAG 21

Beilagen:

- Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Melde- und Offenlegungspflichten in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen, die Einzelheiten der in Bezug auf Netto-Leerverkaufspositionen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermittelnden Informationen und die Methode zur Berechnung des Umsatzes zwecks Ermittlung der unter die Ausnahmeregelung fallenden Aktien
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf die Verfahren für die Offenlegung von Nettopositionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit, das Format, in dem der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde Informationen zu Netto-Leerverkaufspositionen zu übermitteln sind, die Arten von Vereinbarungen, Zusagen und Massnahmen, die angemessen gewährleisten, dass Aktien oder öffentliche Schuldtitel für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sind, und die Daten, zu denen die Ermittlung des Haupthandelsplatzes einer Aktie erfolgt, sowie den Zeitraum, auf den sich die betreffende Berechnung bezieht, gemäss der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission vom 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Methode zur Berechnung der Wertminderung bei liquiden Aktien und anderen Finanzinstrumenten;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/97 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln;
- TOC - Umsetzung VO (EU) 236/2012 (Verordnung über Leerverkäufen und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps).

ZUSAMMENFASSUNG

Im Bereich der Leerverkäufe und bestimmter Aspekte von Credit Default Swaps soll im EWR einen einheitlichen Regelungsrahmen geschaffen werden, um eine finanzielle Instabilität der Märkte zu minimieren und somit den Binnenmarkt zu stärken. Der entsprechende Rechtsbestand im Bereich Leerverkauf besteht aus den Verordnungen (EU) Nr. 236/2012, (EU) Nr. 826/2012, (EU) Nr. 827/2012, (EU) Nr. 918/2012, (EU) Nr. 919/2012 und Verordnung (EU) Nr. 2015/97 (im weiteren als Leerverkaufsrechtsakte bezeichnet).

Im Zuge der Finanzkrise im September 2008 haben die zuständigen Behörden in mehreren Mitgliedstaaten und die Aufsichtsstellen in Drittländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan ausserordentliche Massnahmen vorgenommen, um den Leerverkauf bestimmter oder sämtlicher Wertpapiere zu beschränken oder zu verbieten. Anlass hierfür waren Bedenken, dass Leerverkäufe in Zeiten beträchtlicher finanzieller Instabilität die Abwärtsspirale der Aktienkurse verstärken könnten, insbesondere bei Finanztiteln, wodurch schliesslich die Lebensfähigkeit der Finanzinstitute bedroht würde und systemische Risiken entstehen könnten. Mangels eines einheitlichen Regelungsrahmens im EWR bzgl. der Behandlung von Aspekten im Zusammenhang mit Leerverkäufen, fielen diese Massnahmen jedoch sehr unterschiedlich aus.

Aufgrund dessen wurden in der EU entsprechende Harmonierungsmassnahmen erlassen. Diese sollen das ordnungsgemässe Funktionieren des Binnenmarkts, insbesondere in Bezug auf die Finanzmärkte, sicherstellen sowie ein hohes Mass an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleisten.

Die Leerverkaufsrechtsakte beruhen im Wesentlichen auf zwei Säulen:

1. *Verbotsregelungen für ungedeckte Leerverkäufe in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln sowie ungedeckten Credit Default Swaps (CDS) auf öffentliche Schuldtitel (Artikel 12 ff. der Verordnung (EU) Nr. 236/2012), und*

2. *Transparenzregelungen für Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, öffentlichen Schuldtiteln und gegebenenfalls CDS (Artikel 5 ff. der Verordnung (EU) Nr. 236/2012).*

Einige Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 können auch auf natürliche oder juristische Personen und Tätigkeiten in Drittländern Anwendung finden. Dabei spielt der Ort des jeweiligen Geschäftsabschlusses ebenso wenig eine Rolle wie die Nationalität der Beteiligten oder ihr Sitz.

Sowohl von den Verboten als auch der Transparenz gibt es Ausnahmen für Tätigkeiten von Market-Makern und Primärhändlern.

Die entsprechenden Leerverkäufe betreffenden Verordnungen werden in Liechtenstein nach Inkrafttreten der jeweiligen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses unmittelbar gelten. Der Erlass des vorliegenden Gesetzes dient dazu, die zwingend erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der EWR-Rechtsakte in Liechtenstein zu schaffen. Dies erfordert zudem Abänderungen im Finanzmarktaufsichtsgesetz.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 28. April 2015

BNR 2015/563

1. AUSGANGSLAGE

Der Rechtsbestand im Bereich Leerverkäufe umfasst die Verordnungen (EU) Nr. 236/2012, (EU) Nr. 826/2012, (EU) Nr. 827/2012, (EU) Nr. 918/2012, (EU) Nr. 919/2012 und Verordnung (EU) Nr. 2015/97. Eine Umsetzung der genannten Verordnungen in nationales Recht ist nicht erforderlich, da die Verordnungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Liechtenstein unmittelbar anwendbar werden. Ergänzend sind lediglich die Bestimmungen betreffend die zuständige Behörde, ihre Befugnisse sowie die Strafbestimmungen zu treffen.

Leerverkaufsrechtsakte gelten seit dem 1. November 2012 bereits in den EU-Mitgliedstaaten. Alle Leerverkaufsrechtsakte befinden sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Verzögerungen bei der Übernahme dieser Rechtsakte ergaben sich aus der verzögerten Übernahme der Rechtsakte betreffend das Europäische System der Finanzaufsicht namentlich der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA. Bei den Europäischen Aufsichtsbehörden ist im Sinne der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR-Abkommens vorgesehen, die Kompetenz zum Erlass von bindenden Entscheidungen von EBA, ESMA und EIOPA im so genannten EFTA-Pfeiler zu spiegeln, das bedeutet diese der EFTA-Überwachungsbehörde zu übertragen. Da auch die Leerverkaufs-Rechtsakte auf Kompetenzen der ESMA verweisen, waren diese Zusammenhänge bei der Vorbereitung der Übernahme der Rechtsakte entsprechend zu berücksichtigen.

Die in diesem Vernehmlassungsbericht genannten Verordnungen befinden sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Es handelt sich daher um

eine vorbereitende Schaffung von Durchführungsbestimmungen zu den zu übernehmenden Rechtsakten. Dieses Durchführungsgesetz soll jedoch erst in Abstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Leerverkaufsrechtsakte in Kraft treten.

Ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird als Staatsvertrag angesehen. Sofern mit einem solchen Beschluss Verpflichtungen gemäss Art. 8 Abs. 2 LV eingegangen werden, bedarf er zu einer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags.

Der Umstand, dass der Landtag mit den notwendigen Gesetzesanpassungen zur Durchführung der genannten Verordnungen bereits vorab befasst wird, ändert nichts an der Notwendigkeit der Zustimmung des Landtags zur staatsvertraglichen Verpflichtung als solcher. Die Vorlage der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird daher zu gegebener Zeit gesondert an den Landtag erfolgen.

Einige Vorgaben zur Zusammenarbeit mit der ESMA treten in Kraft, sobald die entsprechende ESMA Verordnung in das EWR-Abkommen übernommen wurde und die Einbindung der EWR-Staaten damit formal geregelt wird. Bis dahin sind die Vorgaben der ESMA wie die Guidelines und Empfehlungen von der FMA entsprechend umzusetzen, um die Gleichwertigkeit Liechtensteinischen und EU-Rechts sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit der ESMA erfolgt nach der gesetzlichen Massgabe von Art. 5 FMAG.

Durch den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Lehrverkaufsrechtsakte werden lediglich die zwingend verlangten Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 haben die Mitgliedstaaten die für den Vollzug der Verordnung zuständige Behörde zu benennen sowie für Verstösse

gegen die Verordnung wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen und Massnahmen festzulegen.

Die Leerverkaufsrechtsakte beziehen sich auf Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) bzw. nach deren Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), Derivate gemäss Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der MiFID, welche sich auf ein solches Finanzinstrument beziehen sowie auf deren Emittenten. Sie gelten zudem für Schuldinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder von der Union begeben werden und Derivate gemäss Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 der MiFID, die mit von einem Mitgliedstaat oder von der Union begebenen Schuldinstrumenten verbunden sind oder sich auf solche beziehen.

Zur Steigerung der Transparenz müssen Leerverkäufe auf Aktien und öffentliche Schuldtitel neu der nationalen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Aufsichtsbehörde ihrerseits gibt diese Informationen periodisch an die ESMA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde weiter. Gewisse Informationen aus diesen Meldungen werden publiziert. Zudem hat die ESMA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausnahmesituationen eine Eingriffsbefugnis. So kann die ESMA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde in Ausnahmesituationen Leerverkäufe und andere verwandte Tätigkeiten beschränken oder Beschlüsse erlassen, mit denen die zuständigen Behörden verpflichtet werden, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, etc. (vgl. z.B. Erwägungsgrund 34 der Verordnung (EU) 236/2012).

Der EFTA-Überwachungsbehörde wird dabei nur die Kompetenz zum Erlass bindender Entscheidungen übertragen, sonstige Kompetenzen verbleiben bei der ESMA.

Die Pflichten der Marktteilnehmer umfassen dabei unter anderem die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien und in öffentlichen Schuldti-

teln sowie ungedeckte Positionen in Credit Default Swaps (CDS) auf öffentliche Schuldtitel an die FMA als zuständige Behörde. Zudem hat die Offenlegung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien gegenüber der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Die Pflichten der FMA beinhalten unter anderem die Offenlegung gewisser Basisinformationen der eingegangenen Meldungen zu Leerverkäufen auf Aktien. Die zusammengefassten Informationen über Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln sowie ungedeckten CDS müssen grundsätzlich quartalsweise an die ESMA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden. In Ausnahmesituationen kann eine Übermittlung innerhalb von sieben Tagen auf konkrete Anfrage der ESMA bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde oder innerhalb von 24 Stunden im Krisenfall erfolgen. Zudem erhält die FMA die Möglichkeit, bei nicht ordnungsgemässem Funktionieren des Marktes für öffentliche Schuldtitel einzugreifen. Die FMA ist weiter zuständig für die Bestimmung der Haupthandelsplätze der gehandelten Aktien und die Abgrenzung von Haupthandelsplätzen in Drittländern sowie für die entsprechende Meldung an die ESMA bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde alle zwei Jahre. Darüber hinaus ist sie zur Beschränkung von Leerverkäufen von Finanzinstrumenten und vergleichbaren Transaktionen sowie CDS in Ausnahmesituationen befugt, insbesondere bei signifikantem Kursverfall. Wenn und soweit erforderlich, ist die FMA zur Abstimmung mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden anderer Länder verpflichtet.

Die Kompetenzen der ESMA bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde sehen unter anderem eine Eingriffsbefugnis in Ausnahmesituationen vor, wobei sie ihre Massnahmen auf bestimmte Situationen beschränken oder gewissen Ausnahmen unterwerfen kann. Zudem ist sie befugt, ein Verbot für bestimmte natürliche oder juristische Personen für Leerverkäufe zu verhängen, wenn diese Person

einen finanziellen Vorteil durch den Kurs- oder Wertverlust eines Finanzinstruments erzielt. Darüber hinaus können von der ESMA Untersuchungen eingeleitet werden, wenn eine potentielle Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen vorliegt.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die Durchführung der Leerverkaufsrechtsakte in Liechtenstein sicherzustellen, ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Innerstaatliche Regelungen sind insbesondere für die Benennung der zuständigen Behörde (Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) und ihrer Befugnisse (Art. 18 ff. bzw. 33 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) sowie die Festlegung von wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen und Massnahmen (Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) erforderlich. Die Regierungsvorlage orientiert sich an den Durchführungsgesetzen vergleichbarer Jurisdiktionen wie Deutschland, Österreich sowie Luxemburg und trägt damit zur Sicherstellung aufsichtsrechtlicher Konvergenz im EWR bei.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz (LVK-DG)

Die gemäss der Leerverkaufsrechtsakte zu erlassenden Gesetzesbestimmungen bilden das Gesetz zur Durchführung der Leerverkaufsrechtsakte, welche aktuell aus den Verordnungen (EU) Nr. 236/2012, (EU) Nr. 826/2012, (EU) Nr. 827/2012, (EU) Nr. 918/2012, (EU) Nr. 919/2012 und Verordnung (EU) Nr. 2015/97 bestehen (Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz; LVK-DG).

Liechtenstein sieht bei der Schaffung des LVK-DG keinen Bedarf für die Umsetzung der in den Leerverkaufsrechtsakten eingeräumten Optionsmöglichkeiten.

Insbesondere wurden die Wahlrechte in Art. 18 Abs. 2, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht ausgeübt.

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel erläutert.

Zu Art. 1

Es wird der Regelungshintergrund und Anwendungsbereich des LVK-DG in Liechtenstein konkretisiert. Der Anwendungsbereich der Leerverkaufsrechtsakte und dieses Gesetzes soll gemäss des Erwägungsgrunds 4 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 so weit gefasst sein, dass ein präventiver Regelungsrahmen für Ausnahmesituationen geschaffen werden kann.

Zu Art. 2

Benannt wird die gemäss Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zuständige Behörde in Liechtenstein, welche die Überwachung und den Vollzug der Leerverkaufsrechtsakte und dieses Gesetzes zu bewerkstelligen hat.

Zu Art. 3

Die FMA hat den Vollzug der Leerverkaufsrechtsakte und des vorliegenden Gesetzes sowie dazu erlassener nationaler Verordnungen, soweit vorhanden, zu überwachen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung von Meldepflichten, um sicherzustellen, dass die Betroffenen auf eine Art und Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Hierzu wird die FMA gemäss Art. 33 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 236/2012 mit allen erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, um bei einem Kursverfall frühzeitig reagieren zu können (vgl. Erwägungsgründe 27 und 36 ff. der Verordnung (EU) Nr. 236/2012). Die den zuständigen Behörden unter anderem gemäss Art. 18 ff. und 33 ff. der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eingeräumten Befugnisse werden im Einklang mit den Leerverkaufsrechtsakten und dem bestehenden geltenden Recht in Liechtenstein ergänzt und konkretisiert.

Darauf gestützt kann die FMA angemessene und verhältnismässige Massnahmen treffen, um die Einhaltung und Durchsetzung der Leerverkaufsrechtsakte und dieses Gesetzes sowie dazu erlassener nationaler Verordnungen sicherzustellen. Die schutzwürdigen Interessen der Anleger und der betroffenen Finanzintermediäre sowie des öffentlichen Interesses sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Die Pflicht der FMA zur Veröffentlichung von Entscheidungen ist nach Art. 25 der Verordnung (VO) Nr. 236/2012 eine zwingende Verpflichtung. Dies gilt grundsätzlich für rechtskräftige Entscheidungen und soll dem Anlegerschutz dienen. Da jedoch nach einer Veröffentlichung im Internet nicht nur von einer erheblichen Öffentlichkeitswirkung, sondern auch davon auszugehen ist, dass eine endgültige Löschung in allen Internetdatenbanken kaum mehr denkbar ist, ist bei minderschweren Verstössen eine anonymisierte Bekanntmachung vorzunehmen, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip und schützt das Vertrauen in den Finanzplatz. Die Regierung erhält zudem die Befugnis, Näheres durch Verordnung zu konkretisieren.

Zu Art. 4

Entscheidungen und Verfügungen der FMA sind rechtsmittelfähig. Diese Bestimmung gewährleistet den Rechtsschutz, indem der Betroffene Entscheidungen der FMA überprüfen lassen kann.

Zu Art. 5

Diese Regelung dient der Umsetzung von den in Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 getroffenen Bestimmungen im Einklang mit übrigen Leerverkaufsrechtsakten sowie dem in Liechtenstein bestehenden geltenden Recht. Es müssen Sanktionen und verwaltungsrechtliche Massnahmen bestimmt werden, welche wirksam, verhältnismässig und abschreckend sind, um die Einhaltung und Durchsetzung der Leerverkaufsrechtsakte und dieses Gesetzes sowie dazu erlas-

sener nationaler Verordnungen zu gewährleisten (vgl. dazu auch Erwägungsgründe 27 und 41 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012). Sie müssen im Einklang mit den zum Thema der Leerverkaufsregulierung von der ESMA erlassenen Leitlinien stehen, um eine Konvergenz und sektorübergreifende Konsistenz von Sanktionsregelungen im Finanzsektor und im EWR sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012). Hierzu wird die FMA als zuständige Behörde gemäss Art. 33 Abs. 1 und 41 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 mit der erforderlichen Eingriffs- und Sanktionsbefugnis ausgestattet, um die Einhaltung und Durchsetzung der Leerverkaufsrechtsakte und dieses Gesetzes sowie dazu erlassener nationaler Verordnungen, soweit vorhanden, zu sichern.

Abs. 4 enthält neu eine Sanktionsbefugnis gegenüber juristischen Personen. Diese Bestimmung richtet sich nach bereits geltenden finanzmarktrechtlichen Erlassen. Juristische Personen sind nach den Anlasstaten, entsprechend Abs. 1 bzw. 2, dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn deren Organe oder andere Personen auf Führungsebene für sie gehandelt haben.

Zu Art. 6

Die Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen von juristischen Personen und entspricht im Übrigen geltendem Recht.

3.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. k

Die FMA ist für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und des LVK-DG verantwortlich. Folglich war ihr auch im FMAG diese Aufgabe zuzuordnen. Entsprechend wurde ein Gebührentatbestand ergänzt.

4. REGIERUNGSVORLAGEN

4.1 Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz; LVK-DG

Gesetz

vom …

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps sowie der dazu erlassenen ergänzenden EWR-Rechtsakte (Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz; LVK-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-[…]) sowie der damit zusammenhängenden EWR-Rechtsakte.

2) Bezugnahmen auf natürliche und juristische Personen in den Verordnungen nach Abs. 1 und diesem Gesetz schliessen eingetragene Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ein.

Art. 2

Zuständige Behörde

Die FMA ist die in Liechtenstein zuständige Behörde und nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie nach diesem Gesetz wahr.

Art. 3

Befugnisse

1) Die FMA überwacht den Vollzug der Bestimmungen nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie nach diesem Gesetz. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

a) von den nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1 den diesem Gesetz Unterstellten, den bei diesen angestellten Personen sowie deren Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften und von Dritten alle für den Vollzug der nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen;

b) ausserordentliche Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaften anzuordnen oder selber Prüfungen durchzuführen;

c) die Einstellung einer Praxis, die gegen die Rechtsakte gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie nach diesem Gesetz verstösst, zu verlangen;

d) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;

e) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen.

3) Die FMA veröffentlicht jede rechtskräftige Entscheidung über eine Massnahme nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1, insbesondere nach den Art 18 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 sowie Art. 3 Abs. 1 und/oder 2 dieses Gesetzes auf ihrer Homepage. Sie kann diese Massnahmen in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

a) unter Berücksichtigung des Schadens für den Betroffenen unverhältnismässig wäre; oder

b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

4) Die Regierung kann weitere Befugnisse und Massnahmen der FMA sowie das Nähere zu den in Abs. 2 Bst. a bis e getroffenen Regelungen mit Verordnung regeln.

Art. 4

Entscheidungen und Verfügungen, Rechtsmittel

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften nach den Rechtsakten gemäss Art. 1 Abs. 1 sowie nach diesem Gesetz festgestellt und keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und ergreift die entsprechenden Massnahmen.

2) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 5

Strafbestimmungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu [einem Jahr] oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer

a) eine Aktie entgegen den Bestimmungen nach Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 leer verkauft;

b) einen öffentlich-rechtlichen Schuldtitel entgegen den Bestimmungen nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 leer verkauft; oder

c) mit Credit Default Swaps Transaktionen entgegen den Bestimmungen nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vornimmt.

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

a) einer Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht nachkommt oder die Meldung nicht entsprechend den Vorschriften nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 einreicht;

b) eine Netto-Leerverkaufsposition nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht oder nicht entsprechend den Vorschriften nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 offenlegt;

c) einer Meldepflicht nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht nachkommt oder die Meldung nicht entsprechend den Vorschriften nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 einreicht;

d) einer Meldepflicht nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht nachkommt oder die Meldung nicht entsprechend den Vorschriften nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 einreicht;

e) Aufzeichnungen nach Art. 9 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 nicht fünf Jahre lang aufbewahrt;

f) die Ausnahme nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 in Anspruch nimmt, ohne dies fristgerecht mitzuteilen oder entgegen der Untersagung in Anspruch nimmt;

g) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Entscheidung der FMA nicht nachkommt;

h) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt; oder

i) einer Anordnung nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

3) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

4) Von der FMA wird eine juristischen Person wegen Übertretungen nach Abs. 2 mit Bussen bis zu 200 000 Franken bestraft, wenn die Ausübung geschäftlicher Verrichtungen durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten, Kontrollbefugnisse in leitender

Stellung auszuüben oder sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person auszuüben.

Art. 6

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am […] in Kraft, andernfalls am Tage nach der Kundmachung.

4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes; FMAG

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

k) Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit

Default Swaps und das Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz sowie der damit zusammenhängenden EWR-(LVK-DG);

Anhang 1 FMAG Bst. K

5. Die Gebühr für den Erlass einer hoheitlichen Entscheidung (Verwaltungsbot oder Verfügung) nach der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps sowie der damit zusammenhängenden EWR-Rechtsakten und nationalen Verordnungen oder dem LVK-DG beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der Entscheidung, 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom […] zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps sowie der damit zusammenhängenden EWR-Rechtsakten (Leerverkaufsverordnungs-Durchführungsgesetz; LVK-DG) in Kraft.